

MÄNTEL KRAGEN WESTEN KAPUZEN JACKEN MUFF SCHAL
HANDSCHUHE SCHUHE PONCHO STULPEN STIRNBÄNDER
TASCHEN OHRENWÄRMER STIEFEL MÄNTEL KRAGEN WESTEN
KAP
STU
STIE
SCHAL HANDSCHUHE SCHUHE PONCHO STULPEN STIRNBÄNDER
TASCHEN OHRENWÄRMER STIEFEL MÄNTEL KRAGEN WESTEN

TÄUSCHUNG & IRREFÜHRUNG

PELZKENNZEICHNUNG IN DEUTSCHLAND



SCHAL HANDSCHUHE SCHUHE PONCHO STULPEN STIRNBÄNDER
TASCHEN OHRENWÄRMER STIEFEL MÄNTEL KRAGEN WESTEN
KAPUZEN JACKEN SCHAL HANDSCHUHE SCHUHE PONCHO
STULPEN STIRNBÄNDER MUFF TASCHEN OHRENWÄRMER
STIEFEL MÄNTEL KRAGEN WESTEN KAPUZEN JACKEN MUFF
SCHAL HANDSCHUHE SCHUHE PONCHO STULPEN STIRNBÄNDER
TASCHEN OHRENWÄRMER STIEFEL MÄNTEL KRAGEN WESTEN
KAPUZEN JACKEN SCHAL HANDSCHUHE SCHUHE PONCHO
STULP
STIEF
SCH L
TASCHEN OHRENWÄRMER STIEFEL MÄNTEL KRAGEN WESTEN



TASCHEN OHRENWÄRMER
N KAPUZEN JACKEN MUFF
HO ST **DEZEMBER 2016** R

Autoren

Dr. Henriette Mackensen
Fachreferentin für Heimtiere und Artenschutz
Akademie für Tierschutz / Deutscher Tierschutzbund
Spechtstr. 1
85579 Neubiberg

Yvonne Nottebrock und Thomas Pietsch
Fachabteilung Wildtiere
VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
Schomburgstraße 120
22767 Hamburg

Copyright

© VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz & Deutscher Tierschutzbund
Alle Rechte vorbehalten.

Titelbild: VIER PFOTEN/ Tim Brüning

Dieser Bericht ist kostenlos im Internet abrufbar unter:

www.vier-pfoten.de
www.tierschutzbund.de

Inhalt

Zusammenfassung	3
Forderungen an die Politik	4
Forderungen an die Industrie	5
1. Gesetzliche Anforderungen an die Kennzeichnung von Kleidung mit Echtfellbestandteilen	5
2. Erläuterung der durchgeführten Recherche.....	6
3. Ergebnisse.....	7
3.1. Kennzeichnung gemäß Artikel 12 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung	7
3.2. Preissegmente	8
3.3. Händler-Kategorien	10
3.4. Angabe zu Pelz im Etikett: Fehlanzeige	10
3.5. Laborergebnisse	11
4. Fallbeispiele – woran scheitert die Pelzkennzeichnung?	14
Fall 1: Keine eindeutige Zuordnung tierischer Materialien für den Verbraucher möglich	14
Fall 2: Täuschung der Verbraucher über die verwendete Tierart	14
Fall 3: Keine Kennzeichnung von Pelzmantel und Fellweste.....	16
Fall 4: Keine Kennzeichnung von Schuhen und Accessoires.....	16
Fall 5: Keine Preisunterschiede zwischen Kunst- und Echtpelz	16
5. Regelungen zum Vollzug von Kennzeichnungsvorgaben	17
6. Diskussion	17
6.1. Irreführung der Verbraucher.....	17
6.2. Echtpelz wird als Kunstpelz verkauft	18
6.3. Kennzeichnungshinweise schwer verständlich	19
6.4. Viele Pelzprodukte sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.....	19
6.5. Artikel 12 unterscheidet keine tierischen Materialien	19
6.6. Unzureichende Regelungen für den Online Handel	20
7. Rechtslage in der Schweiz und den USA	20
8. Fazit und Forderungen.....	21

Zusammenfassung

Der Verbraucher benötigt eine klare, transparente Kennzeichnung von Kleidungsstücken und Accessoires mit Pelz, um eine aufgeklärte Kaufentscheidung treffen zu können. Echt- und Kunstfell ähnelt sich immer mehr vom Aussehen, von der Struktur und vom Preis.

Da 86% der Deutschen das Töten eines Tieres für seinen Pelz falsch finden¹, ist es wichtig, dass sie Echtfell auch erkennen können, um zu einer für sie ethisch richtigen Kaufentscheidung zu gelangen.

Im Mai 2012 sind in der EU neue Kennzeichnungsregelungen für Textilprodukte in Kraft getreten. Textile Kleidungsstücke, welche Echtfell enthalten und unter die Definition der Verordnung fallen, müssen seitdem, gemäß Artikel 12 der Verordnung, auf dem Etikett einen Hinweis tragen, der besagt „enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“. Davon ausgenommen sind Textilien mit mehr als 20% Gewichtsanteil tierischer Materialien wie zum Beispiel Echtpelz, Leder oder Daunen. In Deutschland werden die EU-Regelungen seit dem 15. Februar 2016 durch das Textilkennzeichnungsgesetz umgesetzt.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. und VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz haben unter dem Dach der Fur Free Alliance eine Untersuchung durchgeführt, mit dem Ziel, die Umsetzung der geltenden Vorgaben zur Textilkennzeichnung in Deutschland zu prüfen. 87 Kleidungsstücke mit Echtfell aus 49 verschiedenen Geschäften in fünf deutschen Großstädten wurden dabei begutachtet. Von den 87 untersuchten Pelzprodukten wurden 79 als kennzeichnungspflichtig bewertet, acht Produkte waren nicht kennzeichnungspflichtig, da sie mehr als 20% Gewichtsanteil Echtfell enthielten. Bei den 79 kennzeichnungspflichtigen Produkten fehlte bei der Hälfte der Fälle der entsprechende Zusatz nach Artikel 12 EU-Textilkennzeichnungsverordnung. Das bedeutet, dass die Hälfte der in den Geschäften vorgefundenen Kleidungsstücke nicht wie vorgeschrieben gekennzeichnet war. An jedem der fünf Standorte wurden Artikel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung gefunden.

Unser Report zeigt, dass die Vorgaben der Kennzeichnungsverordnung vorrangig in den unteren Preissegmenten nicht eingehalten wurden. Bei Produkten unter 50€ lag der Anteil der nicht gekennzeichneten Produkte zwischen 80% und 100%. Bei allen fünf Artikeln mit Pelzbesatz, die für max. 10€ verkauft wurden, fehlte die vorgeschriebene Kennzeichnung. Dieses Ergebnis ist besonders vor dem Hintergrund besorgniserregend, dass viele Verbraucher davon ausgehen, ein geringerer Preis sei ein guter Indikator für ein Produkt aus Kunstpelz. Aussagen der Verkäufer helfen dem Interessenten oft auch nicht weiter. Vielfach konnten die Verkäufer bei der durchgeführten Untersuchung keine bzw. nur falsche Angaben zum angebotenen Produkt machen.

Bei 40 Kleidungsstücken fehlte zwar der Hinweis auf Artikel 12 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung im Etikett, jedoch waren bei 18 Produkten vereinzelte Hinweise auf Echtfell vorhanden, wie zum Beispiel „real fur“ oder „100% Raccoon“. Auch wenn das dem Verbraucher nicht die detaillierte Information liefert, die er eigentlich bräuchte, so zeigt dies dennoch, dass die Hersteller grundsätzlich in der Lage wären, Echtfell als solches zu kennzeichnen. Sie benötigen hierzu aber klare, einheitliche und verbindliche Vorgaben durch den Gesetzgeber.

¹ Umfrage durchgeführt im Auftrag von VIER PFOTEN durch Integral (März 2014)

Der Report offenbart vielfältige Mängel bei den rechtlichen Voraussetzungen der Pelzkennzeichnung und ihrer Umsetzung:

- 1) Die Formulierung des Artikels 12 verrät dem potentiellen Käufer nicht, ob ein Artikel Echtpelz enthält oder nicht. Stattdessen findet er beispielsweise ein Etikett mit dem Hinweis „100% Acryl“ gefolgt von dem Zusatz „enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“.
- 2) Die Artikel 12 Formulierung gibt keinen verlässlichen Hinweis auf Echtfell, denn sie wird verwendet wann immer irgendein tierischer Bestandteil für das Produkt verwendet wurde. Dabei ist egal, ob es sich um Leder, Daunen oder einen Knopf aus Horn handelt. Dadurch wird es unmöglich Echtpelz sicher zu identifizieren, wenn ein weiterer tierischer Bestandteil im Kleidungsstück enthalten ist.
- 3) Viele Produkte, die Echtfell enthalten, müssen überhaupt nicht gekennzeichnet werden. Kleidungsstücke, die zu weniger als 80% aus Textilfaser bestehen (also z.B. mehr als 20% Pelzanteil, aber auch Daunen, Leder etc.) fallen nicht unter die EU-Textilkennzeichnungsverordnung, genauso wenig wie Schuhe oder Accessoires. Bei der durchgeführten Untersuchung waren dies acht Kleidungsstücke (Schuhe und Accessoires wurden nicht mit in die Statistik aufgenommen), die rechtlich keine Kennzeichnung brauchen. Aus Sicht des Verbrauchers ist es unlogisch, dass je mehr tierische Bestandteile ein Produkt enthält, desto weniger Kennzeichnung vorgeschrieben ist.
- 4) Aktuell ist es nicht vorgeschrieben, die Vorgaben des Artikels 12 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung bei Angeboten im Internet kenntlich zu machen.
- 5) Nicht einmal die bestehenden unzureichenden Vorgaben zur Kennzeichnung werden in Deutschland ausreichend umgesetzt.

Die EU-weite Kennzeichnungspflicht für tierische Bestandteile von Textilien war ein erster Schritt für eine bessere Information der Verbraucher. Die beschriebenen Mängel und die Erfahrung in der Praxis zeigen jedoch deutlich, dass die bestehenden Regelungen und ihre Umsetzung keinesfalls ausreichen. Um Verbrauchern in Zukunft eine aufgeklärte Kaufentscheidung zu ermöglichen, sind aus Tierschutzsicht folgende Maßnahmen nötig:

Forderungen an die Politik

- Wir fordern die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für eine klare, einheitliche, transparente Kennzeichnungsregelung für alle Produkte, die Echtfell beinhalten, einzusetzen. Vorbilder können die bestehenden Regelungen in den USA und der Schweiz sein.
- Die Pelzkennzeichnung muss verpflichtend sein, unabhängig von Produkttyp (z.B. auch für Schuhe oder Handtaschen), Preis und Fellanteil.
- Eine verbraucherfreundliche Kennzeichnung muss folgende Informationen gut lesbar, klar und verständlich am Etikett des Artikels enthalten:
 - Verwendete Tierart(en) mit zoologischer Bezeichnung und gebräuchlichem Artnamen (keine Fantasienamen) in der Sprache des Landes, in dem das Produkt angeboten wird
 - Geographische Herkunft des Pelztieres
 - Wie das Fell gewonnen wurde (Art der Farmhaltung, Jagd)
- Die Kennzeichnung muss sowohl auf einem Etikett, das am Produkt befestigt ist, sowie auch bei Produktbeschreibungen in Katalogen oder beim online-Handel aufgeführt sein.

Forderungen an die Industrie

- Unternehmen, Groß- und Einzelhändler müssen ihre Einkäufer, Qualitätskontrolleure und Marketing-Teams fachgerecht weiterbilden, damit diese in der Lage sind, Echtfell in der Produktions- und Handelskette zu erkennen.
- Händler, die Echtpelz verkaufen, müssen wirksam sicherstellen, dass diese Produkte eindeutig gekennzeichnet sind, damit Kunden eine aufgeklärte Kaufentscheidung treffen können.

1. Gesetzliche Anforderungen an die Kennzeichnung von Kleidung mit Echtfellbestandteilen

Am 8. Mai 2012 ist die EU-Verordnung Nr. 1007/2011² über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen in Kraft getreten. Die Verordnung legt fest, wie textile Erzeugnisse zu kennzeichnen sind. Als Neuerung wurde in der EU-Verordnung ein Artikel aufgenommen, welcher die Kennzeichnung von Produkten regelt, die Bestandteile tierischen Ursprungs wie Fell, Daune, Horn oder Leder enthalten:

Artikel 12

Textilerzeugnisse, die nichttextile Teile tierischen Ursprungs enthalten

(1) Nichttextile Teile tierischen Ursprungs in Textilerzeugnissen sind unter Verwendung des Hinweises „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ bei der Etikettierung oder Kennzeichnung von Erzeugnissen, die solche Teile enthalten, anzugeben, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden.

(2) Die Etikettierung oder Kennzeichnung darf nicht irreführend sein und muss so erfolgen, dass sie vom Verbraucher ohne Schwierigkeiten verstanden werden kann.



©Deutscher Tierschutzbund

Bestimmte tierische Fasern, wie zum Beispiel Seide und Schaf- oder Angorawolle zählen definitionsgemäß zu den Textilfasern und fallen damit nicht unter Artikel 12 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung. Die Verantwortung für die korrekte Kennzeichnung der Produkte trägt nicht nur der Hersteller der Waren, sondern auch der Händler, welcher die Produkte anbietet. Artikel 15 der Verordnung stellt klar, dass ein Händler, der ein Textilerzeugnis auf dem Markt bereitstellt, sicherzustellen hat, dass es die entsprechende Etikettierung oder Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung trägt.

In Deutschland wird die EU-Textilkennzeichnungsverordnung seit 15. Februar 2016 durch das Textilkennzeichnungsgesetz umgesetzt³. Damit wurden noch vorhandene, obsolet gewordene Gesetzesteile aus dem alten deutschen Textilkennzeichnungsgesetz gestrichen und Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten geregelt. Erst seit Erlass dieses Gesetzes können Verstöße gegen die Textilkennzeichnungsverordnung, wie eine fehlende Etikettierung, mit Hinweis auf „nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ nach § 12 TextilKennzG mit Bußgeld bis zu 10.000€ geahndet werden. Selbst geringe Mengen an tierischen Bestandteilen in einem

² EU-Verordnung Nr. 1007/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

³ Textilkennzeichnungsgesetz vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198)

Textilprodukt müssen mit oben genannter Formulierung gekennzeichnet werden.⁴ Erhöht sich der Anteil tierischen Materials (also von Nicht-Textilfaser) jedoch auf über 20% Gewichtsanteil, so fällt das Produkt nicht mehr unter die Definition eines Textilerzeugnisses und muss nicht mehr gekennzeichnet werden.

Aus der Formulierung des Artikels 12 EU-Textilkennzeichnungsverordnung wird nicht klar, welcher Anteil eines Produktes den tierischen Bestandteil darstellt. So kann sich bei einer Jacke die Aussage „enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ auf diverse Materialien beziehen, wie zum Beispiel die Echtpelzverzierung einer Jackenkapuze, die Daunen in der Füllung, Hornknöpfe am Revers oder etwa auf einen Lederriemen am Reißverschluss. Eine genauere Zuordnung ist für den Konsumenten nicht möglich. Leider sieht die Verordnung auch nicht vor, dass der Hinweis auf tierische Bestandteile in Katalogen, auf der Verpackung oder online ersichtlich sein muss, sondern nur auf einem Etikett in der Kleidung.

2. Erläuterung der durchgeführten Recherche

Im Oktober und November 2016 haben Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz eine bundesweite Marktrecherche zur Pelzkennzeichnung im Einzelhandel durchgeführt. Insgesamt wurden 87 Produkte mit Echtpelzanteil in 49 Geschäften geprüft. Die untersuchten Produkte bewegten sich in einem preislichen Rahmen von 8,50€ bis 1.195€. Die Echtheit des Pelzes wurde primär durch den Nachweis von Tierhaut unter dem Fell identifiziert. Weiterhin wurden Tests wie Begutachten der Haarstruktur, Beweglichkeit der Haare bei Luftbewegung und Ertasten der Haarqualität durchgeführt. In Einzelfällen wurden Produkte käuflich erworben und durch den so genannten Brenntest die Echtheit des Fells nachgewiesen.

Die Recherche wurde in fünf deutschen Städten (Hamburg, Berlin, Köln, Augsburg, München) und unterschiedlichen Einzelhandelskategorien durchgeführt. So wurden neben Boutiquen und Straßenständen sowohl bekannte Modeketten und Kaufhäuser als auch Anbieter von Luxuslabels besucht. Jedes Kleidungsstück wurde genau hinsichtlich der vorhandenen Etiketten abgesucht und alle Erkenntnisse wurden in einem vorgegebenen Fragebogen dokumentiert (siehe Anlage 1). Wo die Bedingungen es zuließen, wurden die Funde fotografisch dokumentiert. Die Ergebnisse wurden anschließend zusammengeführt und ausgewertet.

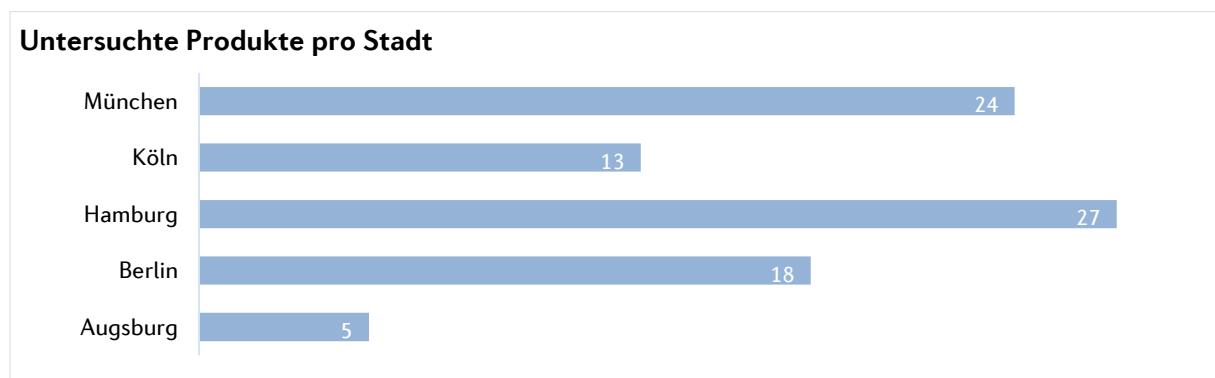


Abbildung 1: Anzahl der untersuchten Produkte pro Stadt

⁴ Frequently Asked Questions on Regulation (EU) No 1007/2011 (European Commission's Directorate-General for Enterprise and Industry, January 2013, p.9)

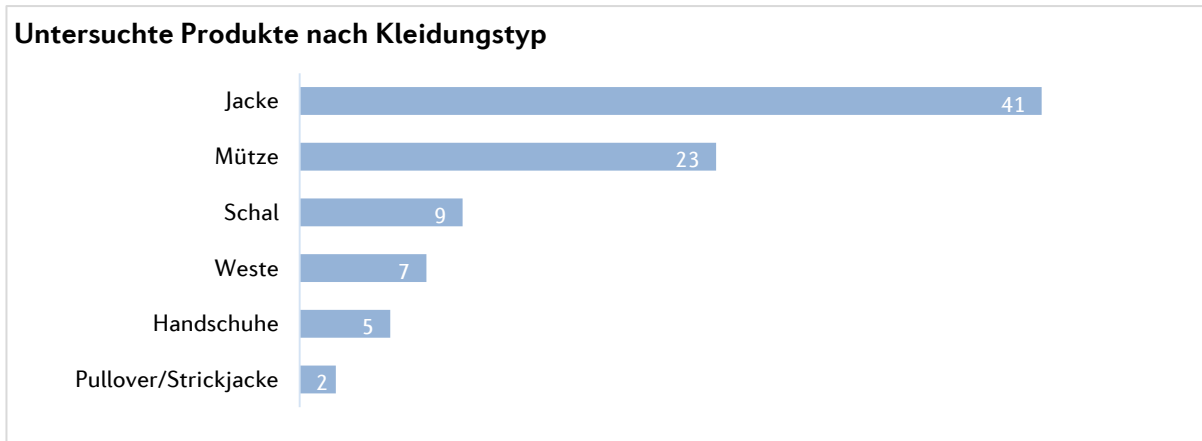


Abbildung 2: Untersuchte Produkte nach Kleidungstyp

Insgesamt wurden neun Kleidungsstücke käuflich erworben und an ein Testlabor eingeschickt, um zu ermitteln, welche Tierart sich hinter dem Echtfell verbirgt. Die Ergebnisse des Labors sind diesem Bericht beigelegt (Anlage 2):

- Berlin: eine Jacke und ein Poncho
- Hamburg: eine Mütze und ein Paar Handschuhe
- Köln: eine Jacke und eine Mütze
- Augsburg: eine Kappe
- München: ein Paar Stulpen-Handschuhe und eine Strickjacke

3. Ergebnisse

3.1. Kennzeichnung gemäß Artikel 12 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung

Jeder Pelzartikel wurde dahingehend untersucht, ob er unter die EU-Textilkennzeichnungsverordnung fällt und infolgedessen – entsprechend Artikel 12 – mit dem Zusatz „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ gekennzeichnet sein muss. Dies gilt für Produkte, die zu mindestens 80% Gewichtsanteil aus Textilfasern bestehen. Schuhe, Taschen, Schlüsselanhänger und andere Artikel, die ebenfalls Pelzbestandteile haben können, waren somit von der Untersuchung ausgenommen.

Von den 87 untersuchten Pelzprodukten waren 79 kennzeichnungspflichtig, acht der Produkte waren nicht kennzeichnungspflichtig. Bei den 79 kennzeichnungspflichtigen Produkten war in 40 Fällen (50,6%) der entsprechende Zusatz nach Artikel 12 nicht vorhanden. Das bedeutet, dass die Hälfte der untersuchten Artikel mit Echtpelz gegen die EU-Textilkennzeichnungsverordnung und das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz verstößt. Die vorgeschriebene Formulierung wiesen lediglich 39 Produkte (49,4%) auf, bei zwei davon war der Artikel 12 Zusatz nur fehlerhaft bzw. unvollständig vorhanden.

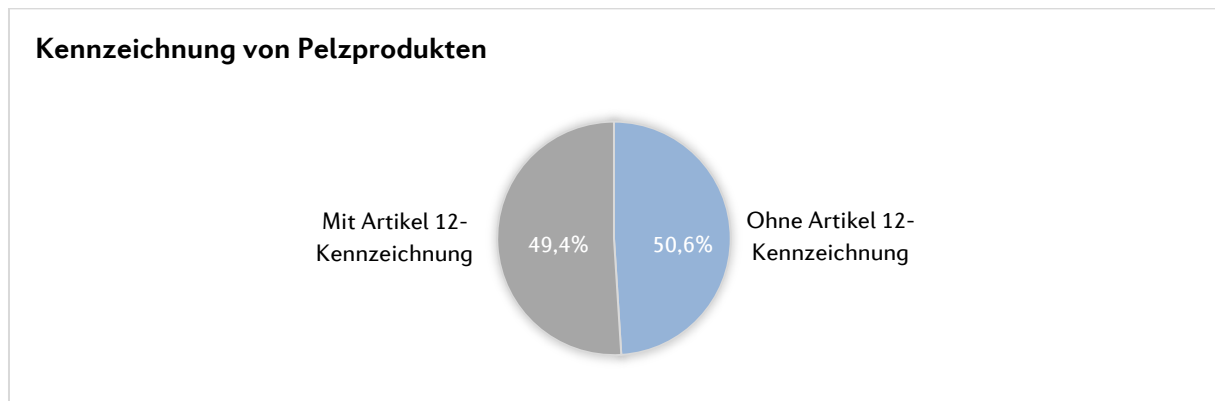


Abbildung 3: Kennzeichnung von Pelzprodukten nach Art. 12

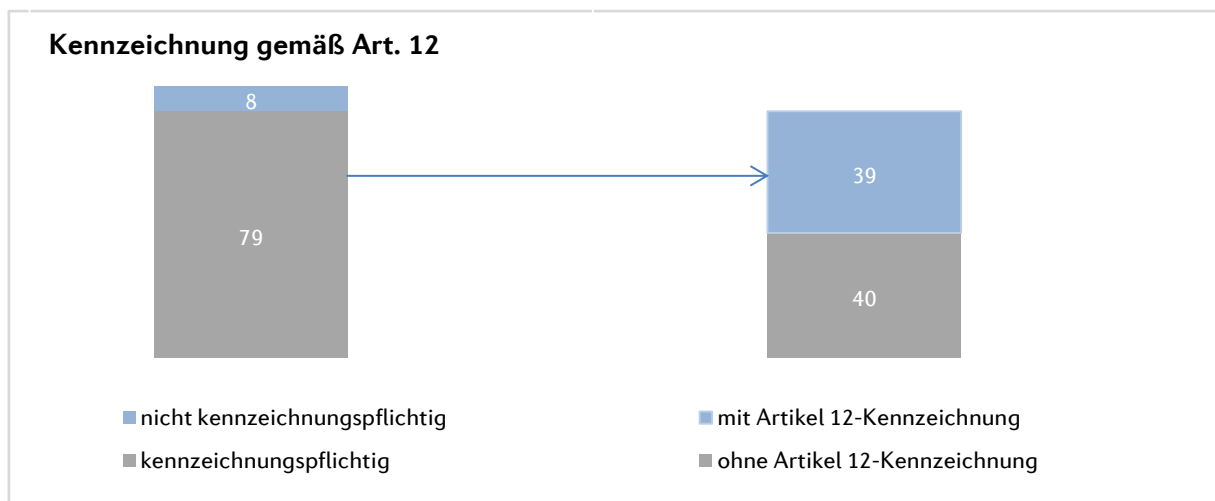


Abbildung 4: Kennzeichnung von Pelzprodukten gemäß Art. 12 EU-Textilkennzeichnungsverordnung

3.2. Preissegmente

Bei der Auswahl der betrachteten Artikel sollten möglichst viele verschiedene Preiskategorien berücksichtigt werden. Die untersuchten Produkte bewegten sich in einem preislichen Rahmen von 8,50€ bis 1.195€. Die meisten Artikel lagen preislich zwischen 25€ und 500€.

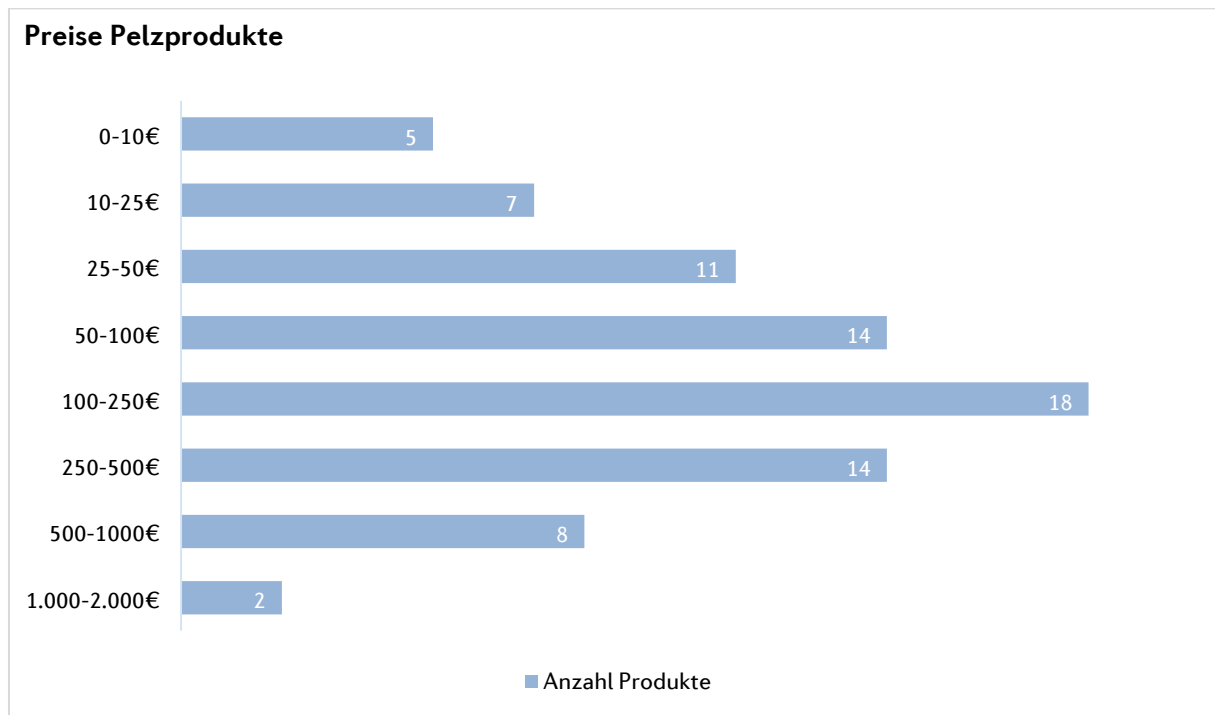


Abbildung 5: Preiskategorien der untersuchten Produkte

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass abgesehen von der höchsten Preiskategorie (zwei Produkte zwischen 1.000€ und 2.000€) in allen Segmenten Kennzeichnungsdefizite im Hinblick auf die Artikel 12 Regelung vorhanden sind.

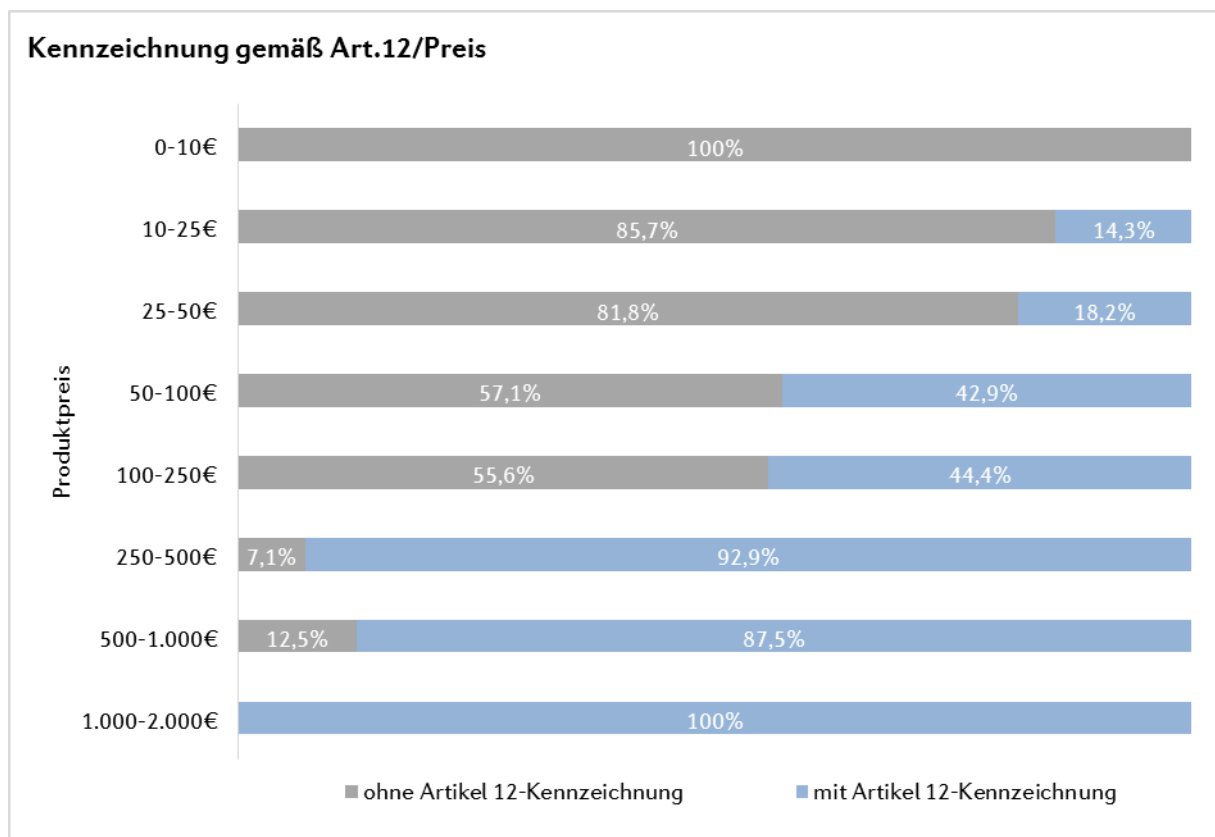


Abbildung 6: Verhältnis zwischen der Preiskategorie der untersuchten Produkte und einer vorhandenen Artikel 12 Kennzeichnung

Die Untersuchung zeigt, dass in den unteren Preissegmenten besonders viele Verstöße gegen die Vorgaben der EU-Textilkennzeichnungsverordnung auftreten. Von den 55 Artikeln mit Pelzanteil unter 250€ waren 38 nicht gekennzeichnet. In den drei untersten Preisklassen (unterhalb 50€) lag der Anteil der nicht gekennzeichneten Produkte bei durchschnittlich 89,2%. Bei den fünf Artikeln der untersten Preiskategorie von max. 10€ fehlte überall die vorgeschriebene Kennzeichnung.

Der hohe Anteil nicht gekennzeichneten Produkte im unteren Preisbereich ist besonders vor dem Hintergrund besorgniserregend, dass viele Verbraucher einen geringeren Preis als guten Indikator für ein Produkt mit Kunstpelz halten. Tatsächlich fanden sich die korrekt gekennzeichneten Pelzartikel in unserer Untersuchung jedoch überwiegend im höherpreisigen Segment ab 250€ aufwärts.

3.3. Händler-Kategorien

Im Rahmen der Recherche wurden alle gängigen Shop- und Einzelhandelstypen besucht. Mit Ausnahme internationaler High Fashion Modelabel wurden in allen anderen vier Händlerkategorien nicht gekennzeichnete Pelzwaren gefunden. Beim untersuchten Markt- und Straßenstandsortiment war kein Produkt korrekt gekennzeichnet und auch in lokalen Boutiquen war die Quote der nicht gekennzeichneten Artikel mit 81,8% extrem hoch. Aber selbst in namhaften nationalen oder internationalen Modeketten fanden sich beträchtliche Anteile ungekennzeichneter Ware.

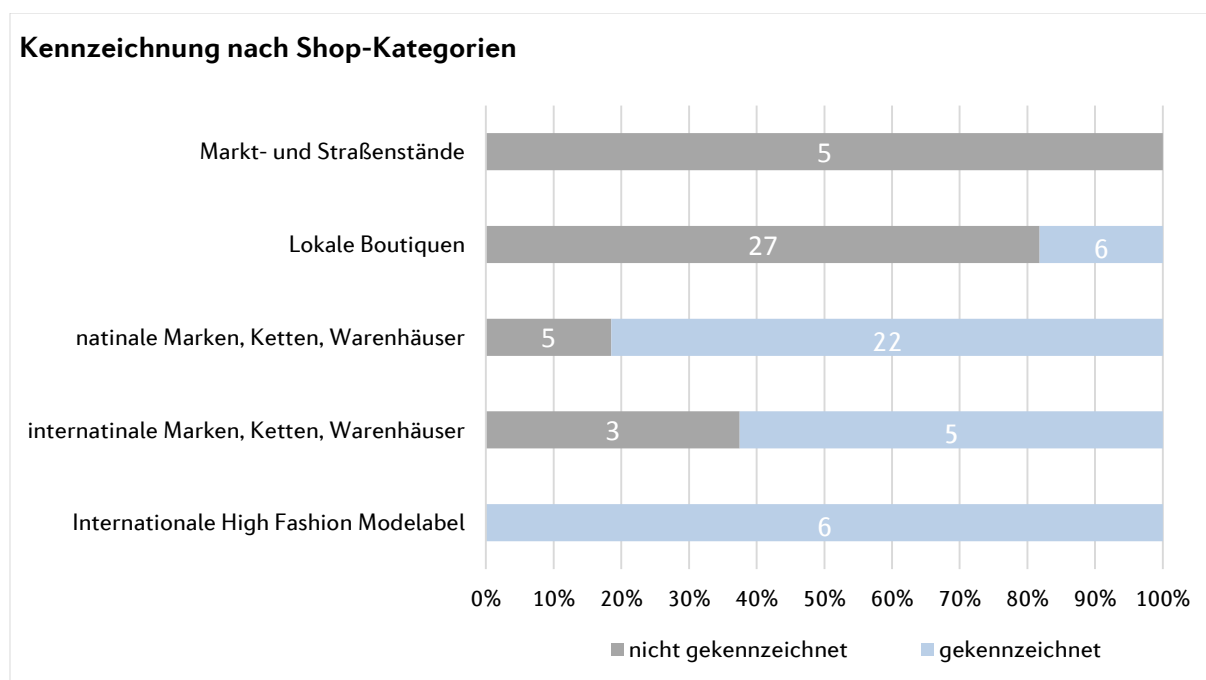


Abbildung 7: Verhältnis von Händlerkategorie zu Kennzeichnung gemäß Art. 12

3.4. Angabe zu Pelz im Etikett: Fehlanzeige

Echtpelz stellt laut EU-Textilkennzeichnungsverordnung einen „nichttextilen“ Bestandteil dar, daher muss der prozentuale Anteil nicht im Etikett eines Kleidungsstückes aufgelistet werden. Die Untersuchung hat vor diesem Hintergrund viele Pelz-Produkte ermittelt, bei denen in der Auflistung der Faserzusammensetzung lediglich 100% Acryl, Polyester oder ähnliches erwähnt

wird. Dies ist für den Verbraucher hochgradig verwirrend und führt sicherlich in vielen Fällen dazu, dass Käufer davon ausgehen, es handele sich um Kunstpelz.

Bei den 40 Produkten ohne Artikel 12-Kennzeichnung fehlte in 22 Fällen jeglicher Hinweis auf Pelz in den Etiketten. In 18 Fällen fanden sich trotz fehlender Artikel 12 Kennzeichnung andere Hinweise auf Echtpelz oder auch auf die verwendeten Tierarten (diese aber sehr häufig nicht korrekt, siehe Kapitel 4, Fall 2). Diese Hinweise können Verbrauchern zwar im Prinzip helfen echten Pelz zu erkennen, sie sind jedoch ohne bestehenden, rechtlichen Rahmen nur sporadisch, oftmals falsch und uneinheitlich anzutreffen. Immerhin zeigen diese Beispiele, dass es für die Modeindustrie grundsätzlich ohne Probleme möglich ist, weitergehende Informationen zum verwendeten Pelz wie Tierart oder geografische Herkunft bereit zu stellen.

3.5. Laborergebnisse

Von den 79 kennzeichnungspflichtigen Kleidungsstücken wurden neun beispielhaft durch ein Fachlabor mit Hilfe der Tierartbestimmungs-Methode SIAM (Specific identification of animals by MALDI-TOF mass spectrometry) untersucht (siehe auch Laborberichte in Anlage 2). Mit einer Ausnahme fehlten bei allen eingesandten Proben die Artikel 12 Kennzeichnungen. In allen Fällen wurde durch das Labor zweifelsfrei nachgewiesen, dass es sich um Echtpelz handelt. Im Falle der gemäß Artikel 12 gekennzeichneten Probe wurde eine falsche Tierartangabe ermittelt.

Produkt	Artikel 12 Kennzeichnung vorhanden	Pelzangabe im Etikett	Preis	Ergebnis der Echtpelz-Untersuchung	Tierart
1. Strickjacke mit Pelzkragen	/	/	39,95€	Echtpelz	Marderhund
2. Stulpenhandschuhe mit Pelzbesatz	/	/	10€	Echtpelz	Kaninchen
3. Jacke mit Pelzkragen	/	/	99,90€	Echtpelz	Marderhund
4. Mütze mit Pelzbommel	✓	Waschbär (Racoon)	39€	Echtpelz	Marderhund
5. Kappe mit Pelzbommel	/	/	14,95€	Echtpelz	Kaninchen
6. Mütze mit Pelzbommel	/	/	39,95€	Echtpelz	Marderhund
7. Handschuhe mit Pelzbesatz	/	/	10€	Echtpelz	Kaninchen
8. Jacke mit Pelzkragen	/	/	199,99€	Echtpelz	Marderhund
9. Poncho mit Pelzbommeln	/	/	8,50€	Echtpelz	Kaninchen

Folgende Produkte wurden für die Laboruntersuchungen ausgewählt und eingesandt:



1. Strickjacke mit Pelzkragen, 39,95€

Etikett zur Faserzusammensetzung: 50% Cotton, 30% Polyester, 20% Polyamide
Laborergebnis: Marderhund

©Deutscher Tierschutzbund



2. Handschuhe mit Pelzbesatz, 10€

Etikett zur Faserzusammensetzung: 65% Acryl, 35% Wolle
Laborergebnis: Kaninchen

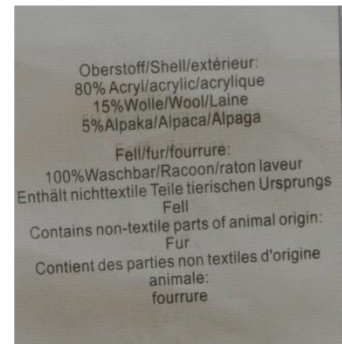
©Deutscher Tierschutzbund



3. Jacke mit Pelzkragen, 99,90€

Etikett zur Faserzusammensetzung: 100% Polyester
Laborergebnis: Marderhund

©Deutscher Tierschutzbund



4. Mütze mit Pelzbommel, 39,95€

Etikett zur Faserzusammensetzung: 100% Waschbär (Racoon)
Laborergebnis: Marderhund

©Deutscher Tierschutzbund



5. Kappe mit Pelzbommel, 14,95€

Etikett zur Faserzusammensetzung: 30% Angora, 70% Acrylic
Laborergebnis: Kaninchen

©Deutscher Tierschutzbund



6. Mütze mit Pelzbommel, 39,95€

Etikett zur Faserzusammensetzung: 70% Acrylic, 30% Cashemire
Laborergebnis: Marderhund

©VIER PFOTEN



7. Handschuhe mit Pelzbesatz, 10,00€

Etikett zur Faserzusammensetzung: nicht vorhanden

Laborergebnis: Kaninchen

©VIER PFOTEN



8. Jacke mit Pelzkragen, 199.99€

Etikett zur Faserzusammensetzung: 51% Polyester

40% Cotton 9% Polyamide

Laborergebnis: Marderhund



©VIER PFOTEN



9. Poncho mit Pelzbommeln, 8,50€

Etikett zur Faserzusammensetzung: 100% Acrylic

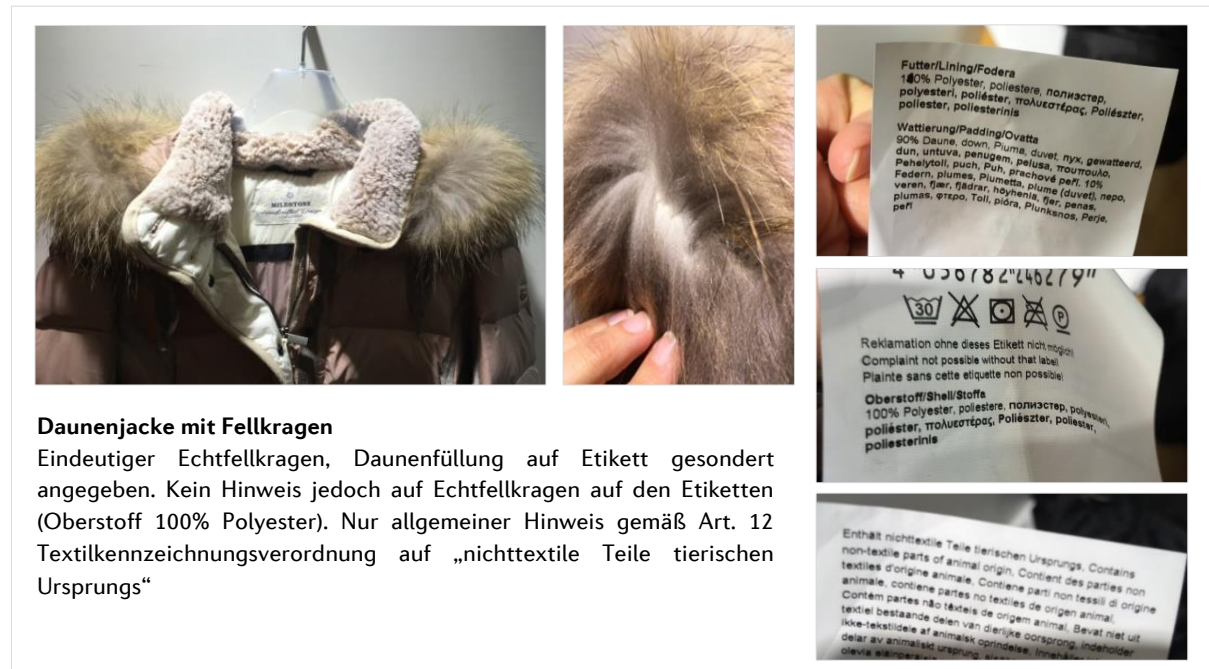
Laborergebnis: Kaninchen



©VIER PFOTEN

4. Fallbeispiele – woran scheitert die Pelzkennzeichnung?

Fall 1: Keine eindeutige Zuordnung tierischer Materialien für den Verbraucher möglich



Daunenjacke mit Fellkragen

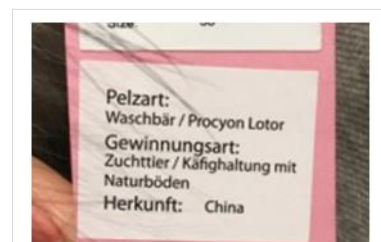
Eindeutiger Echtfellkragen, Daunenfüllung auf Etikett gesondert angegeben. Kein Hinweis jedoch auf Echtfellkragen auf den Etiketten (Oberstoff 100% Polyester). Nur allgemeiner Hinweis gemäß Art. 12 Textilkennzeichnungsverordnung auf „nichttextile Teile tierischen Ursprungs“

©Deutscher Tierschutzbund

Die Kennzeichnung nach Artikel 12 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung differenziert nicht, ob nur ein Teil des Produktes tierischen Ursprungs ist (also zum Beispiel der Kragen) oder ob mehrere Bestandteile des Produktes tierischen Ursprungs sind (also zum Beispiel Kragen, Daunenfüllung, Lederriemen am Reißverschluss). Auch wird kein Hinweis gegeben, auf welchen Teil des Produktes sich die Kennzeichnung bezieht. Bei oben vorgestellter Daunenjacke mit Echtfellkragen, an der zwar ein Etikett mit dem Art. 12 Hinweis angebracht ist, kann der potentielle Käufer nicht erkennen, ob sich das Etikett nur auf die Daunenfüllung bezieht (die auch extra angegeben ist) oder ob der Kragen auch aus Echtpelz besteht. Denn Pelz wird auf keinem der Etiketten konkret erwähnt.

Fall 2: Täuschung der Verbraucher über die verwendete Tierart

Es ist aktuell nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass Hersteller und Händler von Pelzwaren die Tierart angeben, von der das Fell stammt. So enthielten im vorliegenden Report nur 42 der 87 untersuchten Produkte Angaben zur Tierart. Oftmals entsprach der Artenname im Etikett jedoch nicht der tatsächlich verwendeten Tierart. So umgehen viele Hersteller die Angabe Marderhund, obwohl dieser die am häufigsten verwendete Tierart für Fellverbrämungen auf dem aktuellen Modemarkt ist und auch bei einem Großteil der 87 untersuchten Produkte enthalten war. Da der Begriff des Marderhundes (englisch Raccoon Dog) an den domestizierten Haushund erinnert, findet sich bevorzugt der Name Waschbär (Raccoon) auf den Etiketten. Bei fast einem Viertel der Proben (21 der 87 begutachteten Produkte) fand sich diese falsche Angabe, obwohl es sich beim Waschbär um eine völlig andere Tierart handelt, die zoologisch zur Familie der Kleinbären gehört. Weitere Namen, unter denen das Fell des Marderhundes angeboten wird, sind: Asiatic Raccoon,



Etikett mit der Angabe Waschbär, obwohl es sich um Marderhund aus China handelt.

©Deutscher Tierschutzbund

asiatischer Seefuchs, Murmansk, Tanuki, Finnraconoon oder Enok. In keinem Fall stand auf einem Kleidungsstück der korrekte deutsche Name des Tieres „Marderhund“. Aber auch bei anderen Tierarten wird zu Tarnnamen gegriffen, wie Kanin für Kaninchen oder Marmot, was eigentlich Murmeltier wäre, aber kein übliches Pelztier darstellt.

Marderhund versus Waschbär



©VIER PFOTEN

Das Fell des Marderhundes (*Nyctereutes procyonoides*) ist das typische Fell, das für Jackenkrägen oder Mützenbommel und weiterverarbeitet wird. 2014 wurden allein in China 14 Millionen Marderhunde für ihr Fell getötet*. Marderhunde gehören zur Familie der Hunde.

*<http://www.chinaleather.org/News/20150803/283494.shtml>



©Deutscher Tierschutzbund

Waschbären (*Procyon lotor*) wurden Anfang des 20. Jahrhunderts auch in Deutschland für die Pelztierzucht gezüchtet. Inzwischen werden Waschbärfelle nur in geringer Zahl aus der Jagd v.a. aus Nordamerika gehandelt. Waschbären gehören zur Familie der Kleinbären.

Weitere Beispiele für verwendete Tarnnamen bei Kleidung mit Marderhundpelz:

Finn. Raccoon



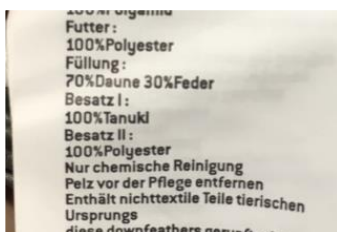
Asiatic Raccoon



Murmansk



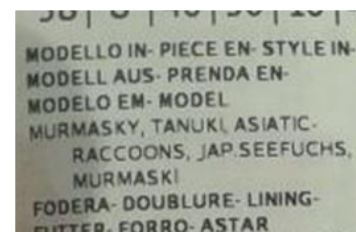
Tanuki



Enok



Japanischer Seefuchs



©Deutscher Tierschutzbund

Fall 3: Keine Kennzeichnung von Pelzmantel und Fellweste

Enthält ein Kleidungsstück zu mehr als 20% Gewichtsanteil tierisches Material (also z.B. Pelz oder Leder), so fällt das Produkt nicht mehr unter die Definition eines Textilerzeugnisses und muss nicht mehr gekennzeichnet werden. Eine reine Fellweste, ein Lederhandschuh mit Pelzbesatz oder ein reiner Nerzmantel muss somit nicht mit Formulierung des Artikels 12 gekennzeichnet werden.



©Deutscher Tierschutzbund

Fall 4: Keine Kennzeichnung von Schuhen und Accessoires

Von den Vorgaben der EU-Textilkennzeichnungsverordnung ausgenommen sind Produkte wie Schuhe, Handtaschen oder andere Accessoires. Fellbommel und plüschige Tierschlüsselanhänger liegen im Trend. Was viele Kunden nicht ahnen: Trotz des niedrigen Preises von unter 15€ verbirgt sich oftmals Echtpelz hinter den Bommeln, ohne dass dies gekennzeichnet werden muss. Ein Plüschkaninchen zu kaufen, das aus echtem Kaninchenfell besteht, mutet makaber an und wurde auf Nachfragen auch weder von Verkäufern noch von Kunden so erwartet.

Accessoires aus Echtfell



Plüschkaninchen aus echtem Kaninchenfell als Schlüsselanhänger



Echtfellbommel für 4,99€



Schuhe mit Abschluss aus Echtfell

©Deutscher Tierschutzbund

Auch Schuhe, die für einen Preis von 22€ erhältlich sind, können mit einem Pelz versehen sein. Weder Preis noch Kennzeichnung geben dem Kunden hier einen Hinweis.

Fall 5: Keine Preisunterschiede zwischen Kunst- und Echtpelz

Die Qualität von synthetischem Pelz hat sich inzwischen erheblich verbessert und ist für den normalen Konsumenten kaum von echtem Pelz zu unterscheiden. Aber auch der Preis eines Kleidungsstücks gibt keine Auskunft darüber, ob es sich um Kunst- oder Echtpelz handelt. Tatsächlich bieten manche Händler ansonsten identische Produkte wahlweise mit Echt- oder Kunstpelzbesatz an – für den gleichen Preis.



Kunst- und Echtpelz zum gleichen Preis:

Links: Mütze mit Kunstpelz-Bommel für 15,90€

Rechts: Mütze mit Echtpelz-Bommel für 15,90€.

©Deutscher Tierschutzbund

5. Regelungen zum Vollzug von Kennzeichnungsvorgaben

Die EU-Textilkennzeichnungsverordnung wird in Deutschland durch das Textilkennzeichnungsgesetz umgesetzt, welches am 15.02.2016 in Kraft getreten ist. In diesem Gesetz werden die Dokumentationspflichten der Hersteller und Händler festgelegt, sowie Zuständigkeiten, Berichtspflichten, Betretungsrechte und Bußgeldvorschriften.

Zuständige Behörden für die Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften sind laut § 6 TextilkennzG die obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden (Marktüberwachungsbehörden). Diese Behörden müssen proaktiv tätig werden. Dies bedeutet, sie müssen aktiv überwachen, dass die Etikettierung von Textilerzeugnissen in Übereinstimmung mit der EU-Textilkennzeichnungsverordnung ist. Um das zu gewährleisten müssen sie laut § 7 Abs. 3 und § 9 TextilkennzG stichprobenartig und in erforderlichem Umfang Überprüfungen vornehmen. Die Wirksamkeit dieses Überwachungsprogramms muss regelmäßig (mindestens alle vier Jahre) überprüft werden. Zusätzlich muss gemäß § 8 TextilkennzG mindestens alle vier Jahre ein Bericht über die ergriffenen Vollzugsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Durchsetzung der Inhalte des Gesetzes dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegt werden.

Stellt die Behörde fest, dass die Etikettierung eines Produktes nicht in Übereinstimmung mit der Verordnung ist, kann sie entweder die Korrektur der Kennzeichnung anordnen oder festlegen, dass das Produkt erst auf den Markt kommt, wenn die Kennzeichnung stimmt (§ 9 Abs. 4 TextilkennzG). Wird der Verstoß gegen die Kennzeichnungsregelung nicht beseitigt, kann das Anbieten bzw. das Inverkehrbringen des Textilerzeugnisses untersagt werden (§ 9 Abs. 5 TextilkennzG).

Die Behörde kann zudem jemandem, der ein Textilerzeugnis zum Verkauf anbietet, das nicht korrekt gekennzeichnet ist, mit einer Geldbuße bis zu 10.000€ belegen (§12 TextilkennzG).

Da das Gesetz erst 2016 in Kraft getreten ist, liegen bislang noch keine Berichte zur Umsetzung der Überprüfungsaufgaben durch die Behörden vor. Die Produkte, bei denen im Rahmen der von Deutschem Tierschutzbund und VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz durchgeführten Untersuchung, Verstöße gegen die Textilkennzeichnungsverordnung festgestellt wurden, werden den zuständigen Behörden gemeldet. Ob in diesen Fällen ein Bußgeld ausgesprochen wird oder nicht, steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest.

6. Diskussion

6.1. Irreführung der Verbraucher

Grundsätzlich sollen sich Verbraucher vor dem Kauf ausreichend über ein Produkt und dessen Eigenschaften informieren können. Dies ist umso bedeutender, wenn ethische Kriterien für die Kaufentscheidung von großer Bedeutung sind. Auf Pelzfarmen verbringen die Tiere ihr kurzes Leben in winzigen, strukturlosen Drahtgitterkäfigen und werden zur sogenannten Pelzernte vergast oder per Stromschlag getötet. Auch der Fallenfang wild lebender Tiere für die Pelzgewinnung ist für die Tiere mit großen Schmerzen und Qualen verbunden. Zudem fallen dieser Methode unbeabsichtigt unzählige Haustiere und geschützte Arten zum Opfer.

In Deutschland belegen zahlreiche Umfragen eine kritische Haltung der Bevölkerung gegenüber der Pelzgewinnung und Pelzmode. So halten nach einer Integral Umfrage aus 2014⁵ nur 13% der Deutschen das Halten und Töten von Tieren zur Gewinnung von Pelz für die Modeindustrie für vertretbar, 86% lehnen dies ab. Ebenfalls 86% der Befragten befürworteten laut dieser Umfrage eine Kennzeichnung von Pelzprodukten mit klaren Angaben zu Tierart, geographischer Herkunft und den Haltungsbedingungen der Tiere. Eine repräsentative Umfrage aus 2007⁶ ergab, dass gut 84% der Menschen Bedenken haben, Pelz zu tragen. Auf gesetzlicher Ebene belegen die EU Import- und Handelsverbote für Hunde- und Katzenfelle sowie Robbenprodukte (inkl. Pelzen) und komplette oder teilweise Verbote von Pelzfarmen in sieben EU-Staaten die großen ethischen Vorbehalte gegenüber Echtpelzprodukten in Europa. Gerade ein Produkt wie Echtpelz, dessen Erzeugung, Import und Handel aus ethischen Gründen eingeschränkt oder verboten ist, muss für Konsumenten durch klare Kennzeichnung leicht und eindeutig identifizierbar sein, um es vermeiden zu können. Für Konsumenten ist es inzwischen jedoch kaum möglich, echten Pelz aufgrund von Preis, Aussehen oder Eindruck von synthetischen Materialien wie Kunstpelz zu unterscheiden.

Auch die Politik weist auf Verbesserungsbedarf hinsichtlich der bestehenden Kennzeichnung von Pelzprodukten hin. So erklärt etwa die CDU⁷: „Auch bei der Pelzkennzeichnung sehen wir Handlungsbedarf. Der Käufer soll erkennen können, woher der Pelzbesatz an seiner Kleidung kommt und wie die Felle gewonnen wurden.“ Auch SPD und Grüne teilen die Forderung der CDU nach Klarheit zu geografischer Herkunft und Art der Tierhaltung und wünschen sich darüber hinaus auch eindeutige Angaben zur verwendeten Tierart⁸.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen, dass die EU-Textilkennzeichnungsverordnung und das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz nicht geeignet sind, um Verbraucher in Deutschland ausreichend über Pelzprodukte aufzuklären. Sie sind nicht in der Lage, eine informierte Kaufentscheidung zu treffen und laufen schlimmstenfalls Gefahr, ungewollt Artikel mit Echtpelz zu erwerben. Die bestehenden Kennzeichnungsvorgaben sind völlig ungeeignet, um Konsumenten ausreichend zu informieren und die Ergebnisse (Kapitel 3) zeigen sehr deutlich, dass selbst diese gänzlich unzureichenden Vorgaben im Handel nur mangelhaft umgesetzt werden.

⁵ Umfrage durchgeführt im Auftrag von Vier Pfoten durch Integral (März 2014)

⁶ Umfrage der Gesellschaft für Konsumgüterforschung (GfK) für Zeitschrift TextilWirtschaft 44, 2007

⁷ Beschluss Nachhaltig Leben. Lebensqualität bewahren. 28. Parteitag der CDU Deutschland am 14./15. Dezember 2015 in Karlsruhe, S.7

⁸ Positionspapier Tierschutz der SPD Bundestagsfraktion vom 16. Juni 2015, S.4 sowie Antrag Bündnis 90/Die Grünen an den Bundestag (DS 18/9798): Missstände und Stillstand beim Tierschutz beenden – Gesellschaftlichen Konsens umsetzen vom 28.09.2016 und „Mein Pelz gehört mir“ Flyer Bündnis 90/Die Grünen, Tierschutzsprecherin Nicole Maisch.

6.2. Echtpelz wird als Kunstpelz verkauft

Der vorliegende Report bestätigt die Ergebnisse vorheriger Tests in Deutschland und anderen Ländern, dass die geltenden Kennzeichnungsvorgaben und deren Umsetzung es Verbrauchern in vielen Fällen unmöglich macht, zwischen Kunst- und Echtpelz zu unterscheiden. Viele Artikel mit Echtpelzanteilen enthielten keinerlei Informationen zu tierischen Anteilen. Die oftmals dokumentierte Nennung ausschließlich nichttierischer Bestandteile in der Faserzusammensetzung (etwa 50% Baumwolle/30% Polyester/20% Polyamide oder 100% Polyester) bei Produkten mit Echtpelzanteil erweckt beim Käufer den falschen Eindruck, es handle sich bei dem Artikel um Kunstpelz. Diese Täuschung ist für Verbraucher kaum zu entdecken. Denn technische Innovationen in der Herstellung haben die Qualität von synthetischem Pelz inzwischen erheblich verbessert. Auch der Preis ist heutzutage kein Indikator mehr: Inzwischen haben viele hochpreisige Marken Produkte mit Kunstfell-Applikationen im Programm. In der vorliegenden Untersuchung stammten dagegen die meisten Echtpelz-Produkte mit falscher Kennzeichnung aus den unteren Preissegmenten.

6.3. Kennzeichnungshinweise schwer verständlich

Die bestehende Regelung nach Artikel 12 der EU-Textilkennzeichnungsverordnung mit dem verpflichtenden Hinweis „enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ ist für Konsumenten schwer verständlich und ungeeignet, um Echtfellanteile gut erkennen zu können. Zunächst muss der Käufer den entsprechenden Hinweis finden, wobei er sich durchaus an anderer Stelle als auf dem Etikett mit der Faserzusammensetzung befinden kann. Gibt die oftmals auffälliger Angabe zur Faserzusammensetzung bspw. eine Zusammensetzung von 100% Polyester an, werden viele Konsumenten davon ausgehen, dass es sich nicht um Echtpelz handelt.

Diese Praxis wird dem Wunsch einer großen Mehrheit der Verbraucher nach einer Kennzeichnung mit klaren Angaben zu Tierart, geographischer Herkunft und den Haltungsbedingungen der Tiere nicht gerecht. Die Behebung der beschriebenen Defizite ist simpel: Echter Pelz muss mit allen notwendigen Informationen als solcher gekennzeichnet und diese Information muss gut lesbar auf dem maßgeblichen Etikett angebracht sein.

6.4. Viele Pelzprodukte sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen

Besteht ein Artikel zu weniger als 80 Gewichtsprozent aus Textilfasern wird er nicht als Textilprodukt im Sinne der EU-Textilkennzeichnungsverordnung betrachtet. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der gesetzlichen Kennzeichnung nach Artikel 12. Die hiesige Untersuchung hatte nicht zum Ziel den Marktanteil dieser Ausnahmen zu quantifizieren. Dennoch wurden acht Artikel mit einem Pelzanteil über 20% untersucht und sechs wiesen keine Artikel 12 Kennzeichnung auf. Dies kann als Hinweis gedeutet werden, dass von der Ausnahme in der Praxis durchaus Gebrauch gemacht wird. Auch andere nichttextile Produkte wie Schuhe, Handtaschen oder andere Accessoires mit Pelzanteilen müssen nicht gekennzeichnet werden, so dass die Kennzeichnungspflicht faktisch erhebliche Lücken aufweist.

6.5. Artikel 12 unterscheidet keine tierischen Materialien

Sogar wenn ein Artikel alle Vorgaben für Kennzeichnung gemäß Artikel 12 EU-Textilkennzeichnungsverordnung erfüllt, ist dies für den Verbraucher keine Garantie, im Produkt einen Hinweis auf echten Pelz zu finden. Denn der Hinweis ist für diverse tierische Materialien anzuwenden wie zum Beispiel Leder, Daunen, Federn, Horn oder Knochen. Welches Material sich tatsächlich hinter der Angabe „enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ verbirgt, muss nicht angegeben werden. Dies ist insbesondere bei Produkten mit mehreren tierischen Bestandteilen problematisch. Im Fall einer Jacke mit Daunenfüllung oder Leder-Applikation und Pelzkragen ist es für den Interessenten kaum zu erkennen, auf welches tierische Material sich die Artikel 12 Angabe bezieht.

6.6. Unzureichende Regelungen für den Online Handel

Im deutschen Textilkennzeichnungsgesetz regelt § 4 Punkt (5), dass eine Kennzeichnung nach Artikel 12 der EU-Verordnung für Textilerzeugnisse, die auf elektronischem Wege zum Verkauf angeboten werden, nicht zur Anwendung kommen muss. Somit können Online-Shops auf den Hinweis „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ verzichten. Für die Praxis bedeutet dies, dass Kunden erst nach der Lieferung nachprüfen können, ob das geordnete Produkt echten Pelz enthält (sofern diese Information überhaupt vorhanden ist). Diese Situation ist aus Sicht des vorbeugenden Verbraucherschutzes äußerst unbefriedigend.

7. Rechtslage in der Schweiz und den USA

Als die EU-Textilkennzeichnungsverordnung 2011 erlassen wurde, begrüßten Tierschutzverbände den neuen darin enthaltenen Artikel 12 als ersten Schritt in die richtige Richtung, da es bis zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Kennzeichnungsvorschriften für Echtpelz-Produkte gab.

Die USA und die Schweiz sind jedoch in Sachen Transparenz und Verbraucherinformation weiter als die EU und haben deutlich fortschrittlichere Kennzeichnungsregelungen erlassen. Zwar unterscheiden sich die Regelungen in verschiedenen Punkten, aber beide verlangen auf den Etiketten die Nennung der Tierart und des Herkunftslandes für alle Echtfellprodukte, unabhängig von der Größe oder dem Wert des Textilproduktes.⁹

US-Kennzeichnungsvorschriften¹⁰:

Kleidung, die komplett oder teilweise aus Echtfell besteht muss u.a. folgendermaßen gekennzeichnet sein:

- Der Name des Tieres entsprechend dem „Fur Products Name Guide“¹¹. Dabei ist es verboten, ein Fellprodukt mit dem Namen einer anderen Tierart oder mit einem Fantasienamen zu kennzeichnen.
- Der Name oder die Registrierungsnummer des Herstellers, Importeurs oder Verkäufers des Fells.

⁹ Die US Kennzeichnungsvorschriften wurden 2010 ergänzt um den „Truth in Fur Labelling Act“, der eine vorhandene Lücke schloss für Produkte unter 150\$ Verkaufspreis

¹⁰ Fur Products Labelling Act <https://www.ftc.gov/node/119458>

¹¹ http://www.ecfr.gov/cgi-bin/text-idx?SID=18464f3fefcc2fd852b4eb6a1d561b21&node=se16.1.301_10&rgn=div8%20.

- Das Herkunftsland importierter Pelzprodukte, inklusive dem Herkunftsland importierter Felle, wenn diese in den USA weiter verarbeitet wurden. Zum Beispiel „Herkunft des Fells: China“.

Schweizer Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten¹²:

Die Verordnung legt fest, dass Felle von Säugetieren bzw. Produkte aus diesen gemäß folgenden Vorgaben gekennzeichnet werden müssen:

- Angabe der Tierart (wissenschaftlicher und zoologischer Name)
- Herkunft des Fells (Land in dem das Tier gejagt bzw. gezüchtet wurde)
- Gewinnungsart (Jagd mit Angabe Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen; Zucht mit Angabe „Herdenhaltung“, „Rudelhaltung“, „Käfighaltung mit Naturboden“, „Käfighaltung mit Gitterboden“)

Auch Online- und Versandkatalogangebote müssen im Produktbeschreibungstext vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.

Gemäß eines Berichts des Schweizer Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen soll „durch Informationen über die verwendete Tierart, die Herkunft des Fells und die Haltungsform/Gewinnungsart die Konsumenten einen informierten und auch bewussteren Kaufentscheid treffen können und so im Endeffekt den Markt durch ihr Konsumverhalten mitbestimmen.“¹³. Auch die Verbraucher in der Europäischen Union sollten eine solche aufgeklärte Verbraucherentscheidung treffen können.

8. Fazit und Forderungen

In Deutschland wird weiterhin viel Echtpelz verkauft, sowohl in hochpreisigen Boutiquen, als auch an Straßenständen oder bei größeren Handelsketten. 85% der deutschen Bevölkerung halten den Verkauf von Pelz für überholt und 83% würden ein Unternehmen, welches auf den Verkauf von Echtpelz verzichtet, vorziehen¹⁴. Gerade der günstige Preis vieler Produkte (z.B. 10€ für eine Mütze mit Echtfellbommel) verleitet viele Menschen zu der Annahme, ein Produkt mit Kunstpelz zu erwerben. Die geltenden Kennzeichnungsregelungen reichen nicht aus, um den Verbraucher umfassend aufzuklären.

Die Recherche zeigt, dass die aktuelle rechtliche Regelung für den Verbraucher irreführend und zu wenig aussagekräftig ist. Die Schlupflöcher im Gesetz sowie der Mangel an detaillierter Information über den Pelzanteil eines Produkts und dessen Herkunft verhindern, dass der Kunde eine aufgeklärte Kaufentscheidung treffen kann. Darüber hinaus verdeutlichen die vorgelegten Ergebnisse, dass die bestehende Kennzeichnungsregelung im Handel nicht konsequent umgesetzt und kontrolliert wird.

¹² Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten (Pelzdeklarationsverordnung) vom 7. Dezember 2012 (Stand am 1. März 2013)

¹³ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV: Pelzdeklaration- Bilanz nach einem Jahr Kontrolle vom 23.06.2015

¹⁴ Umfrage durchgeführt im Auftrag von Vier Pfoten durch Integral (März 2014)

Aktuell ist es der Bundesregierung rechtlich nicht möglich, im nationalen Alleingang eine verschärfte Kennzeichnungsregelung für Deutschland zu erlassen, denn eine solche Möglichkeit sieht die EU-Textilkennzeichnungsverordnung leider nicht vor. Grundsätzlich scheinen die Regierungsparteien aber offen für strengere Kennzeichnungsregelungen zu sein. So wurde auf dem 28. CDU-Parteitag folgender Satz als Teil des Beschlusses "Nachhaltig leben. Lebensqualität bewahren" verabschiedet: „Auch bei der Pelzkennzeichnung sehen wir Handlungsbedarf. Der Käufer soll erkennen können, woher der Pelzbesatz an seiner Kleidung kommt und wie die Felle gewonnen wurden.“¹⁵ Die SPD-Bundestagsfraktion forderte in ihrem Positionspapier Tierschutz „eine einheitliche, transparente, einfache und verbraucherfreundliche Kennzeichnung von Pelzprodukten“¹⁶. Und auch die Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen sieht hier großen Handlungsbedarf¹⁷.

Der vorliegende Bericht gibt der Bundesregierung gute Argumente an die Hand, sich auf EU-Ebene für eine Ausweitung der EU-Kennzeichnungsregelungen gemäß bestehender Vorbildregelungen in anderen Ländern einzusetzen. Falls hierzu auf EU-Ebene keine Einigkeit erreicht werden kann, sollte sich die Bundesregierung dafür stark machen, die EU-Textilkennzeichnungsverordnung für eine Verschärfung der Vorschriften auf nationaler Ebene zu öffnen.

Folgende Forderungen stellen sich aus Tierschutz- und Verbraucherschutzsicht an die Politik:

- Eine klare, einheitliche und transparente Kennzeichnungspflicht für alle Produkte, die Echtpelz enthalten.
- Die Pelzkennzeichnung muss verpflichtend sein, unabhängig von Produkttyp (z.B. auch für Schuhe oder Handtaschen), Preis und Fellanteil.
- Eine verbraucherfreundliche Kennzeichnungspflicht muss folgende Informationen gut lesbar, klar und verständlich am Etikett des Artikels enthalten:
 - Verwendete Tierart(en), mit zoologischer Bezeichnung und gebräuchlichem Artnamen (keine Fantasienamen) in der Sprache des Landes, in dem das Produkt angeboten wird
 - Geographische Herkunft des Pelztieres
 - Wie das Fell gewonnen wurde (Art der Farmhaltung, Jagd)
- Die Kennzeichnung muss sowohl auf einem Etikett, das am Produkt befestigt ist, sowie auch bei Produktbeschreibungen in Katalogen oder beim Online-Handel aufgeführt sein.

Nur durch die Einführung einer solchen Kennzeichnungspflicht ist der Verbraucher in der Lage eine aufgeklärte Kaufentscheidung in Bezug auf Pelzprodukte zu treffen. Mit diesem Schritt würde endlich dem ausdrücklichen Wunsch einer großen Bevölkerungsmehrheit Rechnung getragen. Auch international tätige Händler und Hersteller würden von vereinheitlichten Kennzeichnungsregelungen in bedeutenden Märkten wie der EU und den USA profitieren.

¹⁵ Beschluss Nachhaltig Leben. Lebensqualität bewahren. 28. Parteitag der CDU Deutschland am 14./15. Dezember 2015 in Karlsruhe, S.7

¹⁶ Positionspapier Tierschutz der SPD Bundestagsfraktion vom 16. Juni 2015, S.4

¹⁷ Antrag Bündnis 90/Die Grünen an den Bundestag (DS 18/9798): Missstände und Stillstand beim Tierschutz beenden – Gesellschaftlichen Konsens umsetzen vom 28.09.2016 und „Mein Pelz gehört mir“ Flyer Bündnis 90/Die Grünen, Tierschutzsprecherin Nicole Maisch.

Anhang 1: Vorlage des verwendeten Fragebogens

Datenblatt (alle dokumentierten Stücke enthalten Echtfell)

Referenznummer	Art des Händlers	Name des Händlers	Adresse des Händlers	Kurzbeschreibung des Kleidungsstücks	Art des Kleidungsstücks	Preis	Fällt das Kleidungsstück unter die Definition "Textilprodukt"?	War die Kennzeichnung gemäß Art. 12 vorhanden?	Was steht auf dem Label über die Zusammensetzung des Kleidungsstücks?	Falls vorhanden: Welche Tierart wird auf dem Label genannt?	Falls vorhanden: Herkunftsland des Fells	Falls vorhanden: Herkunftsland des Kleidungsstücks (Made in...)	Marke des Kleidungsstücks	Weitere Informationen / Hinweise / Kommentare	Fotos vorhanden?
	Wähle zwischen Typ 1 - 5			z.B. Strickmütze mit Fellbommel	Wähle von 1 - 6	Preis in Euro	mind. Zu 80% aus Textil (Baumwolle, Wolle etc.) Antwort Ja / Nein	Ja / nein	z.B. 100% Acryl	z.B. Kaninchenfell	z.B. Finnland	z.B. China			Ja / Nein, wo abgelegt
1	3	XX	XX, 80XXX München	Strickjacke mit Fellkragen	6	349,99	Ja	ja	70% Wolle, 30% Kaschmir	Waschbär, Procyon lotor, Zuchttier, Käfighaltung mit Naturböden	China	China	XX	Ist keinesfalls Waschbär, sondern Marderhund	Ja
2	2	XX	XX, 80XXX München	Mütze mit Fellbommel	5	10,-	Ja	Nein	100% Acryl	-	-	China	XX	Bestimmt Marderhund, Testkauf	Ja

Anlage 2: Testberichte des Labors

MikroBiologie Krämer GmbH		Arzneimittel, Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Körperpflege, Futtermittel, Nahrungsergänzungsmittel, Trink-, Bada-, sonstige Wasser, Hygienemonitoring, Umweltproben...	  Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL 17004 01-00
Odilienplatz 3 66763 Dillingen/Saar Germany		Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren Tel.: + 49 (0)6831/9741-0 Fax: + 49 (0)6831/9741-16 e-mail: auftrag@mikrobiologiekraemer.de Internet: http://www.mikrobiologiekraemer.de	
<u>MikroBiologie Krämer GmbH, Odilienplatz 3, 66763 Dillingen, Germany</u> Deutscher Tierschutzbund E. V. Akademie für Tierschutz Spechtstr. 1 D-85579 Neubiberg		Testende: 21.11.2016 Ihr Ansprechpartner Wolfgang Altmeyer auftrag@mikrobiologiekraemer.de	
PRÜFBERICHT 473373			
<u>Tierartbestimmung SIAM (Specific identification of animals by MALDI- TOF mass spectrometry)</u>			
<u>Prüfgegenstand:</u>			
Haarprobe, qualitativ			
Stulpenhandschuhe mit Fellbesatz			
Ch.-B. (LOT): keine Kennzeichnung, Made in China			
Besonderheiten: keine			
Ihr Auftrag vom: 07.11.2016		Eingang: 09.11.2016	
		Testbeginn: 09.11.2016	
Ergebnis: Folgende Tierart konnte identifiziert werden:			
Kaninchen <i>Oryctolagus cuniculus</i>			
Prüfleiter:	 Wolfgang Altmeyer	Abteilungsleiter:	i. A.  Miriam Neukirch
☛ Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Prüfgegenstand ☛ Das auszugsweise Kopieren bedarf der schriftlichen Genehmigung der MikroBiologie Krämer GmbH			
Seite 1/1			



MikroBiologie Krämer GmbH, Odilienplatz 3, 66763 Dillingen, Germany

Deutscher Tierschutzbund E. V.

Akademie für Tierschutz
Spechtstr. 1

D-85579 Neubiberg

Testende: 21.11.2016

Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Altmeyer
auftrag@mikrobiologiekraemer.de

PRÜFBERICHT 473374

Tierartbestimmung SIAM (Specific identification of animals by MALDI-TOF mass spectrometry)

Prüfgegenstand:

Haarprobe, qualitativ

Strickjacke mit Fellkragen

Ch.-B. (LOT): keine Kennzeichnung, Made in China

Besonderheiten: keine

Ihr Auftrag vom: 07.11.2016 Eingang: 09.11.2016 Testbeginn: 09.11.2016

Ergebnis: Folgende Tierart konnte identifiziert werden:

Marderhund *Nyctereutes procyonoides*

Prüfleiter:

Wolfgang Altmeyer

Abteilungsleiter:

i. A.

Miriam Neukirch



MikroBiologie Krämer GmbH, Odilienplatz 3, 66763 Dillingen, Germany

Deutscher Tierschutzbund E. V.
Akademie für Tierschutz
Spechtstr. 1
D-85579 Neubiberg

Testende: 21.11.2016
Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Altmeyer
auftrag@mikrobiologiekraemer.de

PRÜFBERICHT 473375

Tierartbestimmung SIAM (Specific identification of animals by MALDI-TOF mass spectrometry)

Prüfgegenstand:

Haarprobe, qualitativ

Kappe mit Bommel

Ch.-B. (LOT): keine Kennzeichnung, Made in China

Besonderheiten: keine

Ihr Auftrag vom: 07.11.2016 Eingang: 09.11.2016 Testbeginn: 09.11.2016

Ergebnis: Folgende Tierart konnte identifiziert werden:

Kaninchen *Oryctolagus cuniculus*

Prüfleiter:

Wolfgang Altmeyer

Abteilungsleiter:

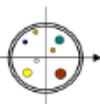
i. A.

Miriam Neukirch

☞ Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Prüfgegenstand

☞ Das auszugsweise Kopieren bedarf der schriftlichen Genehmigung der MikroBiologie Krämer GmbH

Seite 1/1



[MikroBiologie Krämer GmbH, Odilienplatz 3, 66763 Dillingen, Germany](#)

Deutscher Tierschutzbund E. V.

Akademie für Tierschutz
Spechtstr. 1

D-85579 Neubiberg

Testende: 21.11.2016

Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Altmeyer

auftrag@mikrobiologiekraemer.de

PRÜFBERICHT 473376

Tierartbestimmung SIAM (Specific identification of animals by MALDI-TOF mass spectrometry)

Prüfgegenstand:

Haarprobe, qualitativ

Jacke mit Fellkragen

Ch.-B. (LOT): keine Kennzeichnung

Besonderheiten: keine

Ihr Auftrag vom: 07.11.2016

Eingang: 09.11.2016

Testbeginn: 09.11.2016

Ergebnis: Folgende Tierart konnte identifiziert werden:

Marderhund *Nyctereutes procyonoides*

Prüfleiter:

Wolfgang Altmeyer

Abteilungsleiter:

i. A.

Miriam Neukirch



MikroBiologie Krämer GmbH, Odilienplatz 3, 66763 Dillingen, Germany

Deutscher Tierschutzbund E. V.

Akademie für Tierschutz
Spechtstr. 1

D-85579 Neubiberg

Testende: 21.11.2016

Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Altmeyer

auftrag@mikrobiologiekraemer.de

PRÜFBERICHT 473377

Tierartbestimmung SIAM (Specific identification of animals by MALDI-TOF mass spectrometry)

Prüfgegenstand:

Haarprobe, qualitativ

Mütze mit Fellbommel

Ch.-B. (LOT): lt. Kennzeichnung Waschbär

Besonderheiten: keine

Ihr Auftrag vom: 07.11.2016

Eingang: 09.11.2016

Testbeginn: 09.11.2016

Ergebnis: Folgende Tierart konnte identifiziert werden:

Marderhund *Nyctereutes procyonoides*

Prüfleiter:

Wolfgang Altmeyer

Abteilungsleiter:

i. A.

Miriam Neukirch

[MikroBiologie Krämer GmbH, Odilienplatz 3, 66763 Dillingen, Germany](http://www.mikrobiologiekraemer.de)

Vier Pfoten

Stiftung für Tierschutz
Schomburgstraße 120

D-22767 Hamburg

Testende: 18.11.2016

Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Altmeyer
auftrag@mikrobiologiekraemer.de

PRÜFBERICHT 473380

Tierartbestimmung SIAM (Specific identification of animals by MALDI-TOF mass spectrometry)

Prüfgegenstand:

Haarprobe, qualitativ

Mütze, Marke: Phenomenon

Ch.-B. (LOT): gekauft in: In love e.k., Schanzenstraße 79, 20357 Hamburg

Besonderheiten: keine

Ihr Auftrag vom: 07.11.2016

Eingang: 09.11.2016

Testbeginn: 09.11.2016

Ergebnis: Folgende Tierart konnte identifiziert werden:

Marderhund *Nyctereutes procyonoides*

Prüfleiter:



Wolfgang Altmeyer

Abteilungsleiter:



i. A.

Miriam Neukirch

[MikroBiologie Krämer GmbH, Odilienplatz 3, 66763 Dillingen, Germany](http://www.mikrobiologiekraemer.de)

Vier Pfoten

Stiftung für Tierschutz
Schomburgstraße 120

D-22767 Hamburg

Testende: 18.11.2016

Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Altmeyer
auftrag@mikrobiologiekraemer.de

PRÜFERICHT 473379

Tierartbestimmung SIAM (Specific identification of animals by MALDI- TOF mass spectrometry)

Prüfgegenstand:

Haarprobe, qualitativ

Poncho, Marke: unbekannt

Ch.-B. (LOT): gekauft in: Londoner, Badstraße 14, 13357 Berlin

Besonderheiten: keine

Ihr Auftrag vom: 07.11.2016

Eingang: 09.11.2016

Testbeginn: 09.11.2016

Ergebnis: Folgende Tierart konnte identifiziert werden:

Kaninchen *Oryctolagus cuniculus*

Prüfleiter:


Wolfgang Altmeyer

Abteilungsleiter:

i. A. 
Miriam Neukirch

[MikroBiologie Krämer GmbH, Odilienplatz 3, 66763 Dillingen, Germany](#)

Vier Pfoten

Stiftung für Tierschutz
Schomburgstraße 120
D-22767 Hamburg

Testende: 28.11.2016

Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Altmeyer
auftrag@mikrobiologiekraemer.de

PRÜFBERICHT 473381

Tierartbestimmung SIAM (Specific identification of animals by MALDI- TOF mass spectrometry)

Prüfgegenstand:

Haarprobe, qualitativ

Handschuhe, Marke: unbekannt

Ch.-B. (LOT): gekauft in: Marktstand auf dem Wochenmarkt mittwochs, Bergstraße, 22767 Hamburg

Besonderheiten: keine

Ihr Auftrag vom: 07.11.2016 Eingang: 09.11.2016 Testbeginn: 09.11.2016

Ergebnis: Folgende Tierart konnte identifiziert werden:

Kaninchen *Oryctolagus cuniculus*

Prüfleiter:


Wolfgang Altmeyer

Abteilungsleiter:

i. A. 
Miriam Neukirch



[MikroBiologie Krämer GmbH, Odilienplatz 3, 66763 Dillingen, Germany](#)

Vier Pfoten

Stiftung für Tierschutz
Schomburgstraße 120

D-22767 Hamburg

Testende: 18.11.2016

Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Altmeyer
auftrag@mikrobiologiekraemer.de

PRÜFBERICHT 473378

Tierartbestimmung SIAM (Specific identification of animals by MALDI- TOF mass spectrometry)

Prüfgegenstand:

Haarprobe, qualitativ

Jacke, Marke: Les Temps des Perises

Ch.-B. (LOT): gekauft in: MEXX, LP12 Mall of Berlin, Leipziger Platz 12, 10117 Berlin

Besonderheiten: keine

Ihr Auftrag vom: 07.11.2016

Eingang: 09.11.2016

Testbeginn: 09.11.2016

Ergebnis: Folgende Tierart konnte identifiziert werden:

Marderhund *Nyctereutes procyonoides*

Prüfleiter:

Wolfgang Altmeyer

Abteilungsleiter:

i. A.

Miriam Neukirch